

# Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Helvetia PetCare Tierkrankenversicherung von Hunden und Katzen (TK 2021) Stand: 01.03.2021

TK-AVB-2103

## Inhaltsverzeichnis

|    |                                                                                           |   |    |                                                                              |    |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------------|---|----|------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1  | Allgemeine Definitionen                                                                   | 1 | 20 | Versicherung für fremde Rechnung                                             | 9  |
| 2  | Aufnahme in die Versicherung                                                              | 2 | 21 | Wiederherbeigeschaffte Tiere                                                 | 9  |
| 3  | Geltungsbereich                                                                           | 2 | 22 | Übergang von Ersatzansprüchen                                                | 9  |
| 4  | Versicherungsleistungen                                                                   | 2 | 23 | Kündigung nach dem Versicherungsfall                                         | 9  |
| 5  | Leistungseinschränkungen                                                                  | 3 | 24 | Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen                                | 9  |
| 6  | Anzeigespflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsabschluss | 3 | 25 | Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung                            | 9  |
| 7  | Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Ende des Vertrages                            | 4 | 26 | Vollmacht des Versicherungsvertreters                                        | 10 |
| 8  | Wartezeit                                                                                 | 4 | 27 | Folgen der Kündigung                                                         | 10 |
| 9  | Prämien, Versicherungsperiode                                                             | 5 | 28 | Repräsentanten                                                               | 10 |
| 10 | Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung      | 5 | 29 | Verjährung                                                                   | 10 |
| 11 | Folgeprämie                                                                               | 5 | 30 | Zuständiges Gericht                                                          | 10 |
| 12 | Lastschriftverfahren                                                                      | 6 | 31 | Anzuwendendes Recht                                                          | 10 |
| 13 | Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung                                                 | 6 | 32 | Update-Garantie                                                              | 10 |
| 14 | Veräußerung versicherter Tiere, Wegfall des Interesses                                    | 7 | 33 | An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind? | 10 |
| 15 | Kündigungsrecht bei Insolvenz des Versicherungsnehmers                                    | 7 |    | Helvetia PetCare Schutzbrief                                                 | 12 |
| 16 | Berechnung der Entschädigungsleistung, Selbstbehalt                                       | 7 |    | Baustein Helvetia PetCare Alternative Heilmethoden                           | 13 |
| 17 | Zahlung und Verzinsung der Entschädigung                                                  | 7 |    | Baustein Helvetia PetCare Zahnzusatzschutz                                   | 13 |
| 18 | Obliegenheiten                                                                            | 7 |    | Leistungsübersicht                                                           | 14 |
| 19 | Gefahrerhöhung                                                                            | 8 |    |                                                                              |    |

## 1 Allgemeine Definitionen

Wo immer die nachstehenden Begriffe in Ihren Versicherungsdokumenten verwendet werden, haben sie immer im Sinne dieser Bedingungen die in folgendem Text definierte Bedeutung.

### „Unser/Uns/Wir“

Helvetia Versicherungen oder handelnd im Auftrag der Helvetia Versicherungen.

### „Sie/Ihr/Ihrer/Ihnen“

bedeutet der Versicherungsnehmer, das heißt, der im Versicherungsschein genannte Halter des versicherten Tieres oder sein Repräsentant.

### Versicherte Haustiere

ist der bzw. sind die im Versicherungsschein bezeichneten und markierten Hunde bzw. Katzen, die zum Haushalt des Versicherungsnehmers gehören.

### Markierung bzw. Kennzeichnung

bedeutet die Tätowierung oder das Einbringen eines Mikrochips durch den Tierarzt mittels Injektion unter die Haut des zu versichernden Tieres.

### Krankheit

ist ein nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft anomaler körperlicher Zustand, der eine medizinisch notwendige Behandlung erfordert.

## Unfall

ist ein Ereignis, das plötzlich von außen, mechanisch oder chemisch einwirkend, eine körperliche Schädigung des versicherten Tieres nach sich zieht. Hierzu zählt auch die Fremdkörperaufnahme.

### Verkehrsunfall

ist ein Unfall im Zusammenhang mit dem öffentlichen Straßenverkehr.

### Diagnostik

sind alle medizinischen Maßnahmen, die nach dem allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft geeignet erscheinen, einen Befund zu erlangen. Die Diagnostik umfasst somit Vorbericht, klinische Untersuchung sowie spezielle Untersuchungen.

### Heilbehandlung

ist eine medizinisch notwendige Behandlung einschließlich der Medikation, die nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft geeignet erscheint, die Gesundheit des versicherten Tieres wiederherzustellen, den Zustand zu bessern oder eine Verschlechterung zu verhindern.

### Operation

ist ein chirurgischer Eingriff unter Narkose (Injektions- und Inhalationsnarkose) zur Wiederherstellung des Gesundheitszustandes.

### Anerkannter Zuchtverband

ist ein Verband, welcher Mitglied im VDH (FCI) und/oder von uns anerkannt ist und deren Mitglieder bei der Zucht die jeweilige Zuchtordnung bzw. Zuchttrichtlinie beachten.

## 2 Aufnahme in die Versicherung

- 2.1** Wir versichern Tiere die bis zum Ende der 12. Lebenswoche bereits mit der Grundimmunisierung (Erstimpfung) versorgt wurden bzw. wo mit der Grundimmunisierung begonnen wurde.

Eine Aufnahme ist grundsätzlich nur möglich für gesunde Tiere die den 2. Lebensmonat vollendet haben.

- 2.2** Für die Aufnahme in den Tarif „Jäger“ ist ein Nachweis über den jagdlichen Einsatz oder einer jagdlichen Ausbildung des Hundes erforderlich. Zusätzlich können auch so genannte „Arbeitshunde“ wie z.B. Blindenhunde, Rettungshunde, Therapiehunde, Suchhunde, Wachhunde o.Ä. mit entsprechendem Nachweis im Tarif Jagd-/Arbeitshunde versichert werden.

- 2.3** Die Aufnahme von älteren Tieren oder Tieren mit bestehenden Erkrankungen ist nur nach vorheriger Zustimmung von uns möglich.

- 2.4** Auf Verlangen des Versicherers hat der Versicherungsnehmer ein tierärztliches Gutachten über den Gesundheitszustand des zu versichernden Hundes oder der zu versichernden Katze auf eigene Kosten beizubringen.

## 3 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt in der Bundesrepublik Deutschland.

Während eines vorübergehenden Aufenthaltes im Ausland besteht bis zu 12 Monate ab Ausreisedatum auch ohne besondere Vereinbarung weltweit Versicherungsschutz. Bei Behandlung im Ausland ist eine Erstattung auf die in Deutschland geltende Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) begrenzt.

## 4 Versicherungsleistungen

Wenn ein Schadenereignis eintritt, erbringen wir – soweit im jeweiligen Tarif vereinbart – die nachfolgend aufgeführten Leistungen. Voraussetzung für den Anspruch auf Leistungen ist der Nachweis der tierärztlichen Behandlung bzw. Nachweis der Maßnahme und die Angabe des Behandlungsgrundes bzw. der Diagnose.

Verändert sich der Gesundheitszustand Ihres versicherten Haustieres durch Krankheit oder Unfall, so dass eine tierärztliche Behandlung erforderlich wird, geben wir dem Tierarzt oder der Tierklinik gegenüber, soweit erforderlich, eine Kostenübernahmegarantie bis zur maximalen Leistungsgrenze pro Versicherungsfall und -jahr.

### 4.1 Kosten für die ambulante und stationäre Heilbehandlung

Wir übernehmen für das versicherte Haustier die erforderlichen Kosten der medizinisch notwendigen Diagnostik und Heilbehandlung einschließlich Operationen und der Medikation infolge Krankheit oder Unfall.

Die Kostenübernahme beginnt mit der Diagnostik und der Heilbehandlung durch den Tierarzt und endet, wenn nach medizinischem Befund die Notwendigkeit einer Heilbehandlung nicht mehr besteht, spätestens bei Vertragsende (im OP-Tarif spätestens nach 20 Tagen).

Zu den Operationskosten zählt die Behandlung bzw. Untersuchung, die zur Feststellung der entsprechenden Diagnose erforderlich war. Sind wegen derselben Krankheit oder eines Unfalls mehrere Operationen erforderlich, so zählt die prä- und postoperative Behandlung bzw. Untersuchung inklusive der Unterbringungskosten und die OP bis zum 20. Tag danach als ein zusammenhängender Versicherungsfall.

Für ambulante und stationäre Heilbehandlung einschließlich Operationen bezieht sich die Kostenübernahme für das ver-

sicherte Tier pro Versicherungsjahr – abzüglich des im jeweiligen Tarif vereinbarten Selbstbetrags (Ziffer 16.4) – auf die im jeweiligen Tarif vereinbarten Obergrenzen.

Gleiches gilt für die ambulanten und stationären Heilbehandlungen im Ausland.

Kosten für Wundschutz / Hilfsmittel (z.B. Medical Petshirt) werden je Behandlungsfall nur einmalig übernommen.

Im OP-Tarif werden Kosten der Kastration nur bei bösartigen (malignen) Zubildungen der Geschlechtsorgane übernommen. Bei verhaltensbedingter Kastration, bei Kastration wegen Scheinträchtigkeit oder einer prophylaktischen Kastration erfolgt keine Erstattung.

### 4.2 Kosten für Vorsorgemaßnahmen

Soweit vereinbart erstatten wir bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze die Kosten für die Maßnahmen zur Vorsorge bei Würmern, Flöhen und Zecken sowie für folgende Impfungen:

- a) bei Hunden gegen Staupe, Hepatitis, Leptospirose, Parvovirose, Zwingerhusten und Tollwut;
- b) bei Katzen gegen Katzenseuche, Katzenschnupfen, Katzenleukose und Tollwut.

Es muss sich jeweils um registrierte Arzneimittel handeln.

- c) Die Vorsorgepauschale kann auch bei Zahnprophylaxe bzw. für einen Gesundheitscheck gewährt werden.

Die Kostenübernahme erfolgt gemäß der aktuellen GOT.

### 4.3 Ergänzende Leistungen

Soweit vereinbart übernehmen wir bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze die Kosten der

- a) Kastration bei
  - Prophylaxe,
  - Scheinträchtigkeit
  - verhaltensbedingter Kastration.
- b) Physiotherapie durch einen anerkannten Physiotherapeuten mit qualifizierter Zusatzausbildung bei folgenden Indikationen:

Nachbehandlungen von Operationen sowie bei Lahmheiten z.B. bei / nach

- Osteoarthritis,
- Dysplasien,
- Wirbelsäulenerkrankungen,
- Luxationen,
- Frakturen konservativ/OP,
- Rupturen

und dadurch entstandene Verspannungen, Muskelatrophien, Einschränkungen der Gelenkbeweglichkeit.

Lähmungen bei

- Bandscheibenvorfällen,
- Cauda equina

und orthopädischen Erkrankungen, die zu neurologischen Ausfällen führen und dadurch entstandene Verspannungen, Atrophien, Einschränkungen der Gelenkbeweglichkeit sowie Gleichgewichts- und Koordinationsstörungen.

Auf die Obliegenheit gemäß Ziffer 18.1 wird hingewiesen.

### 4.4 Versorgung bei stationärer Behandlung oder Kur des Versicherungsnehmers

Soweit vereinbart übernehmen wir bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze die Versorgungskosten Ihres Haustieres, wenn Sie stationär in ein Krankenhaus aufgenommen werden

oder eine medizinische Reha-Maßnahme antreten und Sie eine geeignete Unterbringung des versicherten Haustieres in einer Tierpension, einem Tierhotel oder einer Hundeschule, bei Nachbarn o.Ä. organisieren.

Die Leistung ist im Jahr auf 30 Tage begrenzt und beginnt ab dem 2. Tag der Unterbringung Ihres Tieres. Es ist von Ihnen ein entsprechender Nachweis über den Krankenhaus- oder Heimaufenthalt und über die Kosten der Unterbringung zu führen.

#### **4.5 Leistung bei Tod oder Abhandenkommen (nur Jagdhunde)**

Soweit vereinbart leisten wir Ersatz bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze bei Tod oder Nottötung bzw. Abhandenkommens eines Jagdhundes, der während der Jagdausübung oder der Nachsuche einen tödlichen Unfall erleidet oder aufgrund eines Unfalls während der Jagdausübung oder während der Nachsuche notgetötet werden muss bzw. abhandenkommt.

Bei Verlust (Abhandenkommen) eines Jagdhundes, der während der Jagdausübung oder der Nachsuche innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach Teilnahme an der Jagd nachweislich nicht auffindbar ist, ist Voraussetzung eine Registrierung bei TASSO und eine Ausrüstung mit einem Funkortungssystem (GPS).

Verendet der Hund infolge des Jagdunfalls nachweislich innerhalb eines Jahres, so besteht der Anspruch auf die Todesfallleistung neben der auf Tierarztkosten.

Die Entschädigung wird nur gegen Vorlage einer tierärztlichen Bescheinigung, die die Todesursache bzw. den Grund der Nottötung attestiert, geleistet.

#### **4.6 Reiseservice**

Wollen Sie Ihr versichertes Haustier mit zum ausländischen Urlaubsort nehmen, informieren wir Sie – soweit vereinbart – über Einreise-, Quarantäne- und Impfbestimmungen des Zielortes und zum vorgeschriebenen Europäischen Gesundheitspass.

### **5 Leistungseinschränkungen**

Wir übernehmen keine Kosten für:

- 5.1** Krankheit und Unfall sowie für die Behandlung chronischer Erkrankungen und für Eingriffe aufgrund von angeborenen Fehleentwicklungen, die bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits nachweislich vorhanden waren. Als Nachweis dient hierfür eine tierärztliche Bescheinigung;
- 5.2** Krankheiten, die infolge einer unterlassenen vorgeschriebenen Impfung (siehe Ziffer 4.2) auftreten oder aufgetreten sind;
- 5.3** tierärztliche Behandlungen, deren Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit, Angemessenheit oder Verhältnismäßigkeit nach dem allgemein anerkannten Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft nicht gegeben sind;
- 5.4** Routine-, Vorsorge- oder freiwillige Untersuchungen und Behandlungen, die nicht direkt im Zusammenhang mit einer Krankheit oder einem Unfall stehen, sowie Kosten, die im Zusammenhang mit dem Belegvorgang bei Hunde- bzw. Katzenzucht oder einer Trächtigkeit stehen;
- 5.5** Wege-, Verweilgeld und Reisekosten des behandelnden Tierarztes bei Hausbesuchen, es sei denn der Tierarzt bestätigt, dass das Tier nicht transportfähig war. Das Fehlen eines Transportmittels begründet keinen Anspruch auf Hausbesuch. Reisekosten des Versicherungsnehmers (Bus, Bahn, Taxe etc.) zum Zwecke der Behandlung des versicherten Tieres werden in keinem Fall ersetzt;
- 5.6** Heilbehandlungen, die außerhalb der Praxiszeiten anfallen, es sei denn der Tierarzt stellt fest, dass es sich um einen Notfall handelt. Ein Zeitproblem des Tierbesitzers stellt keinen

Grund zur Behandlung außerhalb der Praxiszeiten dar. Sie haben den Tatbestand des Notfalls nachzuweisen;

- 5.7** chirurgische Eingriffe, auch Maßnahmen am Gebiss des Haustieres, die der Herstellung des jeweiligen Rassestandards dienen und ästhetischen Charakter haben;
- 5.8** kosmetische Zahnbehandlungen sowie Korrektur von Zahn- und Kieferanomalien (z.B. Milchcanini), Zahnersatz, Wurzelbehandlungen, Zahnfüllungen und Gingivoplastik;
- 5.9** die ein Ersatzanspruch aus einer anderen Versicherung besteht;
- 5.10** Schäden die Sie bzw. ein Familienangehöriger vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben bzw. für die Sie einen Anspruch arglistig erhoben haben;
- 5.11** Ergänzungsfuttermittel und Diätfutter; probiotische Mittel, Vitamin- und Mineralstoffpräparate sowie Immuntherapeutikum bzw. Modulator und Fell- und Hautpflegeprodukte sowie diätetische Behandlungen, die als Reduktionsmittel des Gewichtes dienen;
- 5.12** reine physio- und psychotherapeutische Heilbehandlungen;
- 5.13** Behandlungsmethoden wie z.B. Akupunktur, Akupressur, Homöopathie, Lasertherapie, Magnetfeldtherapie, Neuraltherapie, Bioresonanztherapie Bachblütentherapie, Phytotherapie und ähnliche Therapieformen, Eigenblutbehandlung sowie Leistungen der Chiropraxis. Kosten für eine Verhaltenstherapie werden nur übernommen, wenn diese als komplementäre Behandlungsmethode erfolgt und zu einem schnelleren Heilungserfolg führt;
- 5.14** Standarduntersuchungen zur Zuchttauglichkeit;
- 5.15** die Erstellung von Gesundheitszeugnissen, Gutachten und sonstigen Bescheinigungen;
- 5.16** Krankheit und Unfall, die durch Kriegereignisse jeder Art, Aufruhr, Aufstand und Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung entstehen;
- 5.17** Krankheit und Unfall, die durch Erdbeben, Überschwemmungen und Kernenergie entstehen;
- 5.18** Krankheiten und Behandlungen, die infolge von Epidemien oder Pandemien entstehen;
- 5.19** zusätzliche Zeitgebühren, die in der Person des Tierhalters begründet sind. Der für die Erbringung der Leistung erforderliche Zeitaufwand ist mit der Gebühr für die Leistung im Regelfall abgegolten;
- 5.20** nachstehende Leistungen im OP-Tarif:
  - Körperersatzstücke (Prothesen),
  - Goldakupunktur bzw. Implantate,
  - Endoskopien bzw. Biopsien (soweit nicht in direktem Zusammenhang mit einer OP),
  - Zahnextraktionen,
 und die dadurch bedingte tierärztliche Behandlung;
- 5.21** Bestattungskosten.

### **6 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsabschluss**

#### **6.1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen**

Sie haben bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung uns alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Sie sind auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellen.

## 6.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

### 6.2.1 Vertragsänderung

Haben Sie die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätten wir bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil.

Bei einer vom Ihnen unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung haben wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinzuweisen.

### 6.2.2 Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Ziffer 6.1, können wir vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, Sie haben die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit von Ihnen ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätten.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

### 6.2.3 Kündigung

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Ziffer 6.1 leicht fahrlässig oder schuldlos, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, wir hätten den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

### 6.2.4 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Unsere Rechte zur Vertragsänderung (Ziffer 6.2.1), zum Rücktritt (Ziffer 6.2.2) und zur Kündigung (Ziffer 6.2.3) sind jeweils ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die unrichtige Anzeige kannten.

### 6.2.5 Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

## 6.3 Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung (Ziffer 6.2.1), zum Rücktritt (Ziffer 6.2.2) oder zur Kündigung (Ziffer 6.2.3) müssen wir innerhalb eines Monats in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen; zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben.

Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt haben, die das von uns jeweils geltend gemachte Recht begründen.

## 6.4 Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (Ziffer 6.2.1), zum Rücktritt (Ziffer 6.2.2) und zur Kündigung (Ziffer 6.2.3) stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf

die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.

## 6.5 Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von Ihrem Vertreter geschlossen, so sind bei der Anwendung von Ziffern 6.1 und 6.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist von Ihnen zu berücksichtigen.

Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Vertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

## 6.6 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Unsere Rechte zur Vertragsänderung (Ziffer 6.2.1), zum Rücktritt (Ziffer 6.2.2) und zur Kündigung (Ziffer 6.2.3) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind.

Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

## 7 Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Ende des Vertrages

### 7.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

### 7.2 Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

### 7.3 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

### 7.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten von Ihnen gekündigt werden.

Die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

### 7.5 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

### 7.6 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt haben.

## 8 Wartezeit

**8.1** Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig zahlen (Ziffer 10.1), jedoch nicht vor Ablauf der Wartezeit.

**8.2** Die Wartezeit beträgt 3 Monate ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Für erforderliche Untersuchungen und/oder Operationen infolge eines Verkehrsunfalls und Kosten für Vorsorgemaßnahmen (Ziffer 4.2) entfällt die Wartezeit. Das Vorliegen eines Verkehrsunfalls ist anhand eines polizeilichen Protokolls nachzuweisen.



Die Wartezeit beträgt 6 Monate ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn für folgende Erkrankungen/Leistungen:

- Hüftgelenkdysplasie (HD);
- Ellenbogendysplasie (ED) bzw. Osteochondrosis dissecans (OCD) / Frakturierter Processus coronoideus (FPC);
- Herzerkrankungen, Allergien und Schilddrüsenerkrankungen;
- Goldakupunktur bzw. Implantate;
- Kryptorchismus;
- Entropium;
- Ektropium;
- Nabelbruch,
- Arthrosen,
- Brachycephales Syndrom,
- Epilepsie.

**8.3** Im OP-Tarif werden auch nach der Wartezeit keine Leistungen für Körpersatzstücke (Prothesen) und Goldakupunktur bzw. Implantate übernommen (Ziffer 5.20).

**8.4** Bei Erkrankungen während der Wartezeit können wir den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige mit sofortiger Wirkung kündigen. Das Kündigungsrecht beschränkt sich auf das erkrankte Tier. Wir haben die auf das betroffene Tier entfallende Prämie zeitanteilig zurückerzahlen.

Für Erkrankungen oder Folgen eines Unfalls (außer Verkehrsunfall), die in der Wartezeit entstehen und während dieses Zeitraums tierärztlich behandelt werden, besteht auch kein Anspruch bei Inanspruchnahme von Leistungen über diesen Zeitraum hinaus bis zur vollständigen Genesung.

## **9 Prämien, Versicherungsperiode**

Je nach Vereinbarung werden die Prämien entweder durch laufende Zahlungen monatlich, viertel-, halbjährlich, jährlich oder als Einmalprämie im Voraus gezahlt. Entsprechend der Vereinbarung über laufende Zahlungen umfasst die Versicherungsperiode einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr. Bei einer Einmalprämie ist die Versicherungsperiode die vereinbarte Vertragsdauer, jedoch höchstens ein Jahr.

## **10 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung**

### **10.1 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie**

Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlen Sie nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

### **10.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug**

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Ziffer 10.1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

## **10.3 Leistungsfreiheit des Versicherers**

Wenn Sie die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Ziffer 10.1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlen, so sind wir für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht haben.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

## **11 Folgeprämie**

### **11.1 Fälligkeit**

- a) Eine Folgeprämie wird zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.
- b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

### **11.2 Schadenersatz bei Verzug**

Sind Sie mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

### **11.3 Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung**

**11.3.1** Wir können Sie bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie auf Ihre Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung).

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen benennen und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweisen. Die Gebühr je Mahnung beträgt 5,00 Euro.

**11.3.2** Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und sind Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

**11.3.3** Wir können nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug sind.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf sind Sie bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

### **11.4 Zahlung der Prämie nach Kündigung**

Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leisten.

Die Regelung über unsere Leistungsfreiheit (Ziffer 11.3.2) bleibt unberührt.

### **11.5 Prämienanpassung auf Grund Alter des Tieres**

Die Prämie für das versicherte Tier wurde unter anderem nach seinem Alter bei Versicherungsbeginn ermittelt. Während der Laufzeit des Vertrages wird die zu zahlende Prämie an das steigende Tieralter angepasst und erhöht sich ab einem Alter des versicherten Tieres von 4 Jahren mit Beginn des darauffolgenden Versicherungsjahres um jährlich 9 Prozent.

## 11.6 Prämienanpassung

### 11.6.1 Entstehung der Prämie

Die Prämie wird auf der Grundlage der Tierart (Hund oder Katze), des Tialters sowie zusätzlicher objektiv abgrenzbarer Risikomerkmale kalkuliert. Er berücksichtigt den Bedarf an zu erwartenden Schadenaufwendungen, an Abschluss- und Verwaltungskosten, an betriebsnotwendigem Sicherheitskapital sowie an Gewinn.

### 11.6.2 Anpassung der Prämie

Wir sind berechtigt die Prämie für bestehende Versicherungsverträge anzupassen, wenn die Entwicklung der Schadenaufwendungen und der den Verträgen zurechenbaren Kosten dies erforderlich macht, weil das Äquivalenzverhältnis von Leistung und Gegenleistung so wie es bei Vertragsschluss bestand, wegen veränderter Schadenaufwendungen und Kosten nicht mehr besteht. Dies kann zu einer Erhöhung, aber auch zu einer Verminderung der Prämie führen.

### 11.6.3 Methode der Überprüfung des Anpassungsbedarfs

Die Überprüfung erfolgt durch Nachkalkulation und berücksichtigt auf der Basis der bisherigen Schaden- und Kostenentwicklung auch die voraussichtliche künftige Entwicklung des unternehmensindividuellen Schadenbedarfs. Außerdem dürfen und müssen bei der Anpassung Veränderungen der Aufwendungen für den Rückversicherungsschutz (sofern dieser anfällt) berücksichtigt werden.

Teilbestände, die nach objektiven risikobezogenen Kriterien abgrenzbar sind (z.B. Tierart Hund oder Katze) und/oder deren Schadenverlaufsprofil nach objektiven Kriterien (Art, Anzahl und Höhe) unterschieden werden kann, können zur Ermittlung des Anpassungsbedarfs mittels mathematisch-statistischer und gegebenenfalls geographischer Verfahren zusammengefasst werden. Für diese Zusammenfassungen kann der Anpassungsbedarf gesondert kalkuliert und gegebenenfalls angepasst werden. Dabei ist die Kalkulation stets auf der Basis einer ausreichend großen Zahl abgrenzbarer Risiken durchzuführen.

Unternehmensübergreifende Daten (Daten des Gesamtverbandes der deutschen Versicherer (GDV)) dürfen für den Fall herangezogen werden, dass eine ausreichende Grundlage unternehmenseigener Daten nicht zur Verfügung steht.

Im Rahmen gesetzlich vorgeschriebener Veränderungen des aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen Sicherheitskapitals dürfen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der bisher kalkulierten Verzinsung dieses Kapitals mit einbezogen werden.

Die Methode der Einrechnung der unternehmenseigenen Kosten und die Kostenarten bleiben unverändert.

Die Versicherungssumme und die Art der Bestimmung der Versicherungssumme bleiben unverändert.

Erhöhungen des Gewinnansatzes und der Provisionssätze bleiben bei der Kalkulation außer Betracht.

### 11.6.4 Anpassungsvoraussetzungen

Die Neukalkulation erfolgt nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik. Sofern sich ein veränderter Prämiensatz ergibt, ist der Versicherer berechtigt und im Fall einer sich aus der Kalkulation ergebenden Prämienreduzierung verpflichtet, die Prämie für die bestehenden Verträge mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres entsprechend anzupassen. Dabei darf eine sich aus der Kalkulation ergebende Erhöhung 20 Prozent der bisherigen Gesamtprämie nicht übersteigen. Darüber hinaus darf die neue Gesamtprämie nicht höher sein, als die Gesamtprämie für den gleichen Versicherungsschutz im Neugeschäft.

### 11.6.5 Prämienhöhung – Mitteilungspflicht und Sonderkündigungsrecht

Erhöhungen der Prämie werden dem Versicherungsnehmer vom Versicherer spätestens einen Monat vor Beginn des nächsten Versicherungsjahres mitgeteilt. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung mit Wirkung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung in Textform kündigen. Über das Kündigungsrecht und die bei der Kündigung zu beachtenden Voraussetzungen ist der Versicherungsnehmer in der Mitteilung über die Erhöhung der Prämie zu informieren.

### 11.6.6 Prämiensenkung

Senkungen der Prämie, aufgrund der vorgenommenen Anpassung ohne dass sich auch der Versicherungsschutz ändert, gelten ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres. Dies wird dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor Beginn des nächsten Versicherungsjahres mitgeteilt.

### 11.6.7 Verhältnis zu anderen Anpassungsbestimmungen

Die Bestimmungen über die Anpassung auf Grund Alter des Tieres (Ziffer 11.5) bleiben unberührt.

## 12 Lastschriftverfahren

### 12.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Konnte die fällige Prämie ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer von uns in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

### 12.2 Änderung des Zahlungsweges

Haben Sie es zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, sind wir berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

Wir haben in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass Sie verpflichtet sind, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können Ihnen in Rechnung gestellt werden.

## 13 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

### 13.1 Allgemeiner Grundsatz

#### 13.1.1 Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung steht uns nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

#### 13.1.2 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht uns die Prämie zu, die wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.

### 13.2 Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

#### 13.2.1 Üben Sie Ihr Recht aus, Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen, haben wir nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten. Voraussetzung ist, dass wir in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und Sie zugestimmt haben,

dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, haben wir zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlte Prämie zu erstatten; dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.

- 13.2.2 Wird das Versicherungsverhältnis durch unseren Rücktritt beendet, weil Sie Gefahrumstände, nach denen wir vor Vertragsannahme in Textform gefragt haben, nicht angezeigt haben, so steht uns die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Wird das Versicherungsverhältnis durch unseren Rücktritt beendet, weil die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

- 13.2.3 Wird das Versicherungsverhältnis durch unsere Anfechtung wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht uns die Prämie bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

- 13.2.4 Sie sind nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Haben Sie ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben.

## **14 Veräußerung versicherter Tiere, Wegfall des Interesses**

- 14.1 Scheidet das Tier nachweislich durch Veräußerung oder Tod aus Ihrem Gewahrsam aus, so endet zu diesem Zeitpunkt das Versicherungsverhältnis für dieses Haustier.

- 14.2 Die für das betroffene Tier angefallene Prämie wird ab Eingang Ihrer Mitteilung an uns über die Veräußerung oder des Ablebens zeitanteilig zurückerstattet.

## **15 Kündigungsrecht bei Insolvenz des Versicherungsnehmers**

Ist über Ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden, können wir während der Dauer des Insolvenzverfahrens den Versicherungsvertrag in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam.

## **16 Berechnung der Entschädigungsleistung, Selbstbehalt**

- 16.1 Wir ersetzen die Heilbehandlungskosten wie in Ziffer 4 beschrieben entsprechend der aktuellen Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) bis zum vereinbarten Satz.

- 16.2 Dies gilt auch für im Ausland erbrachte Leistungen.

- 16.3 Die jährliche Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag beschränkt.

- 16.4 Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Ersatz für sonstige versicherte Kosten wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

## **17 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung**

### **17.1 Fälligkeit der Entschädigung**

Die Entschädigung wird fällig, wenn unsere Feststellungen zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Sie können einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

### **17.2 Verzinsung**

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen;
- der Zinssatz beträgt 4 Prozent, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund ein höherer Zins zu zahlen ist;
- die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

### **17.3 Hemmung**

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Ziffern 17.1 und 17.2 a) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Ihres Verschuldens die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

### **17.4 Aufschiebung der Zahlung**

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- Zweifel an der Empfangsberechtigung von Ihnen bestehen;
- ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder Ihren Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

## **18 Obliegenheiten**

### **18.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles**

- 18.1.1 Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die Sie vor dem Versicherungsfall zu erfüllen haben, sind:

- die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
- die Einhaltung aller vertraglich bestimmten sonstigen Obliegenheiten;
- Sie verpflichten sich, die von einem anerkannten Tierarzt empfohlenen Impf- und Vorsorgemaßnahmen gemäß Ziffer 4.2 zur Vorbeugung von Erkrankungen durchführen zu lassen;
- Sie verpflichten sich, vor der Inanspruchnahme von physiotherapeutischen Maßnahmen gemäß Ziffer 4.3 das Einverständnis von uns einzuholen;
- Sie verpflichten sich, vor Tötung des versicherten Tieres das Einverständnis des leitenden Tierarztes des Versicherers einzuholen, es sei denn, dass unser Einverständnis nicht abgewartet werden kann und ein Tierarzt die Nottötung bestätigt;
- Sie haben den Versicherungsfall nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern.

- 18.1.2 Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles uns gegenüber zu erfüllen hatten, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

### **18.2 Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles**

- 18.2.1 Sie haben bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

- nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;

- b) uns den Schadeneintritt, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
- c) unseren Weisungen zur Schadenabwendung/-minderung – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
- d) Sie sind verpflichtet, uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe Ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen und ggf. die behandelnden Tierärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden.
- e) Sie haben die angefallenen Kosten durch Vorlage der Originalrechnungen des Tierarztes unverzüglich, spätestens einen Monat nach Beendigung der tierärztlichen Behandlung des erkrankten Tieres, nachzuweisen.
- f) Sie geben uns auf Wunsch die Gelegenheit, Feststellungen über Grund und Höhe der Kosten zu treffen. Die Ärzte, die das versicherte Tier behandelt oder untersucht haben, sind ermächtigt, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. Patientendaten zur Verfügung zu stellen.

18.2.2 Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Ziffer 18.2.1 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

### 18.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

18.3.1 Verletzen Sie eine Obliegenheit nach Ziffern 18.1 oder 18.2 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht.

Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

18.3.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

18.3.3 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit so sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn Wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

## 19 Gefahrerhöhung

### 19.1 Begriff der Gefahrerhöhung

19.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von uns wahrscheinlicher wird.

19.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn

- a) sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt haben,
- b) von der dokumentierten Verwendungsart abgewichen wird,
- c) die Haltungsweise der Tiere verändert wird.

19.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach Ziffer 19.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

### 19.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

19.2.1 Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

19.2.2 Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, so müssen Sie diese uns unverzüglich anzeigen.

19.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt hat.

### 19.3 Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer

#### 19.3.1 Kündigungsrecht des Versicherers

Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach Ziffer 19.2.1, können wir den Vertrag fristlos kündigen, wenn Sie Ihre Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffern 19.2.1 und 19.2.2 bekannt, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

#### 19.3.2 Vertragsänderung

Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

### 19.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 19.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

### 19.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

19.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie Ihre Pflichten nach Ziffer 19.2.1 vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

19.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach Ziffern 19.2.2 und 19.2.3 sind wir für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt Ziffer 19.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

19.5.3 Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,

- a) soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war oder



- b) wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls unsere Frist für die Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
- c) wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefährdung eine unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen.

## **20 Versicherung für fremde Rechnung**

### **20.1 Rechte aus dem Vertrag**

Sie können den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur Ihnen und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

### **20.2 Zahlung der Entschädigung**

Wir können vor Zahlung der Entschädigung an Sie den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.

### **20.3 Kenntnis und Verhalten**

- 20.3.1 Soweit Ihre Kenntnis und Ihr Verhalten von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

Soweit der Vertrag Ihre Interessen und die des Versicherten umfasst, müssen Sie sich für Ihr Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant von Ihnen ist.

- 20.3.2 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung von Ihnen nicht möglich oder nicht zumutbar war.

- 20.3.3 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn Sie den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und uns nicht darüber informiert haben.

## **21 Wiederherbeigeschaffte Tiere**

### **21.1 Anzeigepflicht**

Wird der Verbleib abhanden gekommener Tiere ermittelt, so haben Sie dies uns nach Kenntniserlangung unverzüglich in Textform anzuzeigen.

### **21.2 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung**

Haben Sie den Besitz eines abhanden gekommenen Tieres zurückerlangt, nachdem für dieses Tier eine Entschädigung gezahlt worden ist, so haben Sie die Entschädigung zurückzuzahlen.

### **21.3 Gleichstellung**

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn Sie die Möglichkeit haben, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

## **22 Übergang von Ersatzansprüchen**

### **22.1 Übergang von Ersatzansprüchen**

Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen.

Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden.

Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebten, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

## **22.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen**

Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf uns bei dessen Durchsetzung durch uns soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

## **23 Kündigung nach dem Versicherungsfall**

### **23.1 Kündigungsrecht**

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

### **23.2 Kündigung durch den Versicherungsnehmer**

Sie sind berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

### **23.3 Kündigung durch Versicherer**

Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

### **23.4 Keine Kündigung im Versicherungsfall**

Unser Recht zur Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalls erlischt nach Ablauf von drei Jahren seit Vertragsbeginn. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir das Recht auch nach Ablauf der Frist geltend machen.

## **24 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen**

### **24.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls**

- 24.1.1 Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens gemäß Satz 1 durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Tierquälerei festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

- 24.1.2 Führen Sie den Schaden grob fahrlässig herbei, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

### **24.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls**

Wir sind von der Entschädigungspflicht frei, wenn Sie uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschen oder zu täuschen versuchen.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen Sie wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

## **25 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung**

### **25.1 Form**

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für

uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber uns erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

## **25.2 Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung**

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift.

Entsprechendes gilt bei einer uns nicht angezeigter Namensänderung.

Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

## **25.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung**

Haben Sie die Versicherung unter der Anschrift Ihres Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Ziffer 25.2 entsprechend Anwendung.

## **26 Vollmacht des Versicherungsvertreters**

### **26.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers**

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von Ihnen abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrags;
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

### **26.2 Erklärungen des Versicherers**

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Ihnen von uns ausgefertigte Versicherungsscheine zu übermitteln.

### **26.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter**

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die Sie im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leisten, anzunehmen.

Eine Beschränkung dieser Vollmacht müssen Sie nur gegen sich gelten lassen, wenn Sie die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannten oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannten.

## **27 Folgen der Kündigung**

Versicherungsleistungen werden nur für versicherte Ereignisse erbracht, die während der Laufzeit des Vertrages eintreten. Mit Wirksamwerden der Kündigung endet unsere Leistungspflicht aus dem Vertrag, auch soweit der leistungsauslösende Tatbestand (Ziffern 4.1 bis 4.7) noch über diesen Zeitpunkt andauert. Kosten gemäß Ziffern 4.1 bis 4.7, die nach Vertragsende entstehen, sind nicht erstattungsfähig.

## **28 Repräsentanten**

Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen.

## **29 Verjährung**

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang unserer in Textform mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller nicht mit.

## **30 Zuständiges Gericht**

### **30.1 Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsmittler**

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, können Sie Ihre Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

### **30.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer**

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen Sie ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, können Sie Ihre Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

## **31 Anzuwendendes Recht**

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

## **32 Update-Garantie**

Werden die dieser Tierkrankenversicherung zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrprämie geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

## **33 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?**

Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, stehen Ihnen insbesondere die nachfolgende Beschwerdemöglichkeiten offen.

### **Versicherungsombudsmann**

Wenn Sie Verbraucher sind, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Diesen erreichen Sie derzeit wie folgt:

Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 080632

10006 Berlin

E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de)

Internet: [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Wenn Sie Verbraucher sind und diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder E-Mail) abgeschlossen haben, können Sie sich mit Ihrer Beschwerde auch online an die Plattform [www.ec.europa.eu/consumers/odr](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr) wenden. Ihre Beschwerde wird von dort an die zuständige außergerichtliche Streitschlichtungsstelle weiter geleitet.

### **Versicherungsaufsicht**

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)  
Sektor Versicherungsaufsicht  
Graurheindorfer Straße 108  
53117 Bonn

E-Mail: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de)  
Internet: [www.bafin.de](http://www.bafin.de)

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

### **Rechtsweg**

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

### **Unser Beschwerdemanagement**

Unabhängig hiervon können Sie sich jederzeit auch an uns wenden. Unsere interne Beschwerdestelle steht Ihnen hierzu zur Verfügung. Sie erreichen diese derzeit wie folgt:

Helvetia Versicherungen  
- Zentrale Beschwerdestelle -  
Berliner Str. 56-58

60311 Frankfurt a.M.

## Helvetia PetCare Schutzbrief

(gilt nur, wenn im Versicherungsschein/Nachtrag darauf Bezug genommen ist)

Wir erbringen im Rahmen der nachstehenden Bedingungen durch einen von uns beauftragten Dienstleister Serviceleistungen mit Kostenübernahme (nachfolgend Leistungen genannt).

### 1 Vertragsgrundlagen

Es gelten die Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Helvetia PetCare Tierkrankenversicherung von Hunden und Katzen, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

### 2 Leistungsvoraussetzungen

- 2.1 Voraussetzung für die Erbringung unserer Leistung ist, dass
- Sie sich infolge Krankheit, Unfall oder eines stationären Aufenthaltes in einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationseinrichtung nicht um das versicherte Haustier kümmern können oder
  - Sie organisatorische Hilfestellung benötigen, weil Ihr versichertes Haustier einen Unfall erlitten hat oder krank ist und
  - Sie im Versicherungsfall gemäß Ziffern 5 bis 10 das im Versicherungsschein genannte Notruf-Telefon anrufen. Das Notruf-Telefon steht hierfür an allen Tagen des Jahres, 24 Stunden am Tag zur Verfügung.
- 2.2 Rufen Sie nicht das Notruf-Telefon an, so sind wir von der Verpflichtung zur Kostenübernahme frei, es sei denn, dass die Verletzung dieser Obliegenheit (siehe Ziffer 2.1.c) weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleiben wir insoweit zur Kostenübernahme verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Höhe der zu übernehmenden Kosten gehabt hat.
- 2.3 Wir zahlen die von uns gemäß Ziffern 5 bis 10 zu übernehmenden Kosten direkt an den Dienstleister. Sofern die gemäß Ziffer 8 von uns zu übernehmenden Kosten für die Erbringung der Leistungen nicht ausreichen, stellt der Dienstleister Ihnen den darüber hinaus gehenden Betrag in Rechnung.

### 3 Versicherungsfall

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn

- die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf Leistungen gemäß Ziffern 5 bis 10 vorliegen und
- Sie den Anspruch auf Leistung beim Notfall-Telefon tatsächlich geltend machen.

Die Leistungen werden ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht.

### 4 Versicherte Tiere

Versichert sind die in Ihrem Haushalt lebenden Hunde und Katzen, sofern diese zur Versicherung beantragt und im Versicherungsschein benannt sind.

### 5 Nennung, Vermittlung und Organisation der Unterbringungen in Tierpensionen

Wir benennen Ihnen Tierpensionen in Ihrer Nähe und organisieren bei Bedarf die Unterbringung des versicherten Haustieres in einer Tierpension, wenn Sie sich infolge Krankheit, Unfall oder eines stationären Aufenthaltes in einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationseinrichtung nicht um das versicherte Haustier kümmern können (siehe Ziffer 2.1.a).

Darüber hinaus übernehmen wir die mit der Unterbringung verbundenen Kosten bis zu einem Zeitraum von vier Wochen.

Diese Leistung erbringen wir auch bei Ihrer urlaubsbedingten Abwesenheit, wenn die gewohnte Unterbringung nicht zur Verfügung steht. Bei einer urlaubsbedingten Abwesenheit ist die Dienstleistung auf die Vermittlung und Organisation beschränkt, so dass Sie die Kosten selbst zu tragen haben.

### 6 Ausführen des Haustieres

Wir organisieren das tägliche Ausführen des Hundes und übernehmen die Kosten hierfür bis zu zwei Stunden täglich für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen.

### 7 Organisation von Tierfutter inkl. Besorgung von Medikamenten

Wir organisieren die Besorgung und Lieferung von Tierfutter sowie der notwendigen Medikamente für das versicherte Haustier.

Wir übernehmen die Kosten der wöchentlichen Besorgung (einmal wöchentlich) für die Dauer von bis zu vier Wochen.

Die Kosten des Tierfutters und der Medikamente haben Sie selbst zu tragen.

### 8 Erstattung für Notfall-Transport zu einem Tierarzt

Wir erstatten die Kosten für einen unfallbedingten oder krankheitsbedingten Notfalltransport (Hin- und Rückfahrt) des versicherten Haustieres zu einem Tierarzt (per Tierambulanz oder Taxi).

Die Kostenübernahme für den Transport (Hin- und Rückfahrt) des Haustieres erfolgt einmal pro Versicherungsfall bis zu einer Höhe von insgesamt 100 Euro.

Anfallende Behandlungskosten sind von Ihnen zu tragen, soweit kein Versicherungsschutz über den Hauptvertrag besteht.

### 9 Organisation von Fahrdiensten zum Tierarzt

Wir organisieren bzw. erstatten – falls eine Organisation nicht möglich ist – nach einem Unfall oder bei einer Erkrankung des Haustieres einen Fahrdienst zu regelmäßigen Tierarztterminen und übernehmen hierfür die Kosten.

Hierbei werden pro Leistungsfall bis zu acht Fahrten innerhalb von vier Wochen übernommen.

### 10 Recherche, Nennung und Vermittlung von ortsnahen Tierärzten und Tierbestattern

Wir übernehmen bei Bedarf die Recherche, Nennung und Vermittlung von ortsnahen Tierärzten und Tierbestattern.

Die Kosten der Tierbehandlung und Tierbestattung sind von Ihnen zu tragen, soweit kein Versicherungsschutz über den Hauptvertrag besteht.

### 11 Ende des Hauptversicherungsvertrags

- 11.1 Sowohl Sie als auch wir können den Helvetia PetCare Schutzbrief unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines jeden Versicherungsjahres in Textform kündigen.

Kündigen wir, so können Sie den Hauptvertrag (siehe Ziffer 1) innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

- 11.2 Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrags (siehe Ziffer 1) erlischt auch der Helvetia PetCare Schutzbrief.



## Baustein Helvetia PetCare Alternative Heilmethoden

(gilt nur, wenn im Versicherungsschein/Nachtrag darauf Bezug genommen ist)

### Alternative Heilmethoden

Mitversichert sind die Kosten für Behandlungen und Medikamente der nachstehenden Behandlungsformen, sofern diese vom Tierarzt angewendet werden.

- Akupunktur,
- Akupressur,
- Homöopathie,
- Lasertherapie,
- Magnetfeldtherapie,
- Neuraltherapie,
- Bioresonanztherapie,
- Bachblütentherapie,
- Phytotherapie,
- Leistungen der Chiropraxis und
- andere alternative Behandlungsmethoden.

Die Entschädigung ist je Versicherungsjahr auf 500 Euro begrenzt. Es gilt ein Selbstbehalt in Höhe von 20 Prozent. Die Wartezeit (siehe Ziffer 8) beträgt 3 Monate.

## Baustein Helvetia PetCare Zahnzusatzschutz

(gilt nur, wenn im Versicherungsschein/Nachtrag darauf Bezug genommen ist)

### Komplementäre Behandlungsmethoden

Mitversichert sind die Kosten für nachstehende Behandlungen und Medikation, sofern diese vom Tierarzt angewendet werden.

- Milchcanini,
- Wurzelbehandlung,
- Zahnfüllung,
- Anomalien,
- Korrekturen,
- Gingivoplastik,
- Zahnersatz.

Die Entschädigung ist je Versicherungsjahr auf 500 Euro begrenzt. Es gilt ein Selbstbehalt in Höhe von 20 Prozent. Die Wartezeit (siehe Ziffer 8) beträgt 3 Monate.

## Leistungsübersicht

Versichert sind die im Versicherungsschein genannten Tarife und Bausteine

TK-AVB-2103

Der Deckungsumfang richtet sich nach dem gewählten Tarif Basis, Kompakt, Komfort oder Operationskosten und den gewählten Bausteinen. Die Tarife beinhalten – soweit nicht im Versicherungsvertrag anders geregelt – die nachstehend aufgeführten Deckungsinhalte. Diese sind summarisch bis zum jeweils angegebenen Höchstbetrag, je **Versicherungsjahr** mitversichert.

| Ambulante und stationäre Heilbehandlung                                                                                                                                                                      | Tarife für Hunde              |                               |                                 |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|---------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                              | Basis                         | Kompakt                       | Komfort                         |
| Jahreshöchstleistung für ambulante und stationäre Heilbehandlung einschließlich Medikation sowie Operationen                                                                                                 | 2.500 €                       | 5.000                         | ■                               |
| freie Wahl des Tierarztes oder der Tierklinik                                                                                                                                                                | ■                             | ■                             | ■                               |
| Ersatz nach der aktuellen Gebührenordnung für Tierärzte (GOT)<br>- mit schriftlicher Begründung des Tierarztes bis zum<br>- in allen anderen Fällen bis zum<br>- bei Inanspruchnahme des Notdienstes bis zum | 3,0 fachen<br>2,0 Satz<br>4,0 | 3,0 fachen<br>2,0 Satz<br>4,0 | 3,0 fachen<br>2,0 Satz<br>4,0   |
| Unterbringungskosten des Tieres (bei Krankenhausaufenthalt oder Reha-Maßnahmen des Tierhalters) ab 2. Tag für max. 30 Tage im Jahr. Pro Tag                                                                  | --                            | 10 €                          | 10 €                            |
| Auslandsschutz bis 12 Monate                                                                                                                                                                                 | ■                             | ■                             | ■                               |
| Reiseservice (Informationen über Einreise-, Quarantäne- und Impfbestimmungen im Ausland)                                                                                                                     | ■                             | ■                             | ■                               |
| Gesundheitsvorsorge (Impfungen, Wurmuren, Floh- und Zeckenmittel, Zahnprophylaxe, Gesundheitscheck)                                                                                                          | --                            | 30 €                          | 70 €                            |
| Kastration von männlichen Tieren                                                                                                                                                                             | --                            | --                            | 100 €                           |
| Kastration von weiblichen Tieren                                                                                                                                                                             | --                            | --                            | 200 €                           |
| Physiotherapie (nach Operationen)                                                                                                                                                                            | --                            | 200 €                         | 400 €                           |
| <b>Selbstbehalt</b> je gemeldetem Leistungsfall (außer Gesundheitsvorsorge und Kastration)                                                                                                                   | 20%                           | 20%                           | ab einem Alter von 4 Jahren 20% |

| Bausteine (sofern vereinbart)                                                                |    |   |   |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|----|---|---|
| Helvetia PetCare Alternative Heilmethoden (bis 500 € je Versicherungsjahr, Selbstbehalt 20%) | -- | □ | □ |
| Helvetia PetCare Zahnzusatzschutz (bis 500 € je Versicherungsjahr, Selbstbehalt 20%)         | -- | □ | □ |

| Ambulante und stationäre Heilbehandlung                                                                                                                                                                      | Tarife für Katzen             |                               |                                 |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|---------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                              | Basis                         | Kompakt                       | Komfort                         |
| Jahreshöchstleistung für ambulante und stationäre Heilbehandlung einschließlich Medikation sowie Operationen                                                                                                 | 2.000 €                       | 4.000                         | ■                               |
| freie Wahl des Tierarztes oder der Tierklinik                                                                                                                                                                | ■                             | ■                             | ■                               |
| Ersatz nach der aktuellen Gebührenordnung für Tierärzte (GOT)<br>- mit schriftlicher Begründung des Tierarztes bis zum<br>- in allen anderen Fällen bis zum<br>- bei Inanspruchnahme des Notdienstes bis zum | 3,0 fachen<br>2,0 Satz<br>4,0 | 3,0 fachen<br>2,0 Satz<br>4,0 | 3,0 fachen<br>2,0 Satz<br>4,0   |
| Unterbringungskosten des Tieres (bei Krankenhausaufenthalt oder Reha-Maßnahmen des Tierhalters) ab 2. Tag für max. 30 Tage im Jahr. Pro Tag                                                                  | --                            | 5 €                           | 5 €                             |
| Auslandsschutz bis 12 Monate                                                                                                                                                                                 | ■                             | ■                             | ■                               |
| Reiseservice (Informationen über Einreise-, Quarantäne- und Impfbestimmungen im Ausland)                                                                                                                     | ■                             | ■                             | ■                               |
| Gesundheitsvorsorge (Impfungen, Wurmuren, Floh- und Zeckenmittel, Zahnprophylaxe, Gesundheitscheck)                                                                                                          | --                            | 30 €                          | 70 €                            |
| Kastration von männlichen Tieren                                                                                                                                                                             | --                            | --                            | 35 €                            |
| Kastration von weiblichen Tieren                                                                                                                                                                             | --                            | --                            | 55 €                            |
| Physiotherapie (nach Operationen)                                                                                                                                                                            | --                            | --                            | --                              |
| <b>Selbstbehalt</b> je gemeldetem Leistungsfall (außer Gesundheitsvorsorge und Kastration)                                                                                                                   | 20%                           | 20%                           | ab einem Alter von 4 Jahren 20% |

| Bausteine (sofern vereinbart)                                                                |    |   |   |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|----|---|---|
| Helvetia PetCare Alternative Heilmethoden (bis 500 € je Versicherungsjahr, Selbstbehalt 20%) | -- | □ | □ |
| Helvetia PetCare Zahnzusatzschutz (bis 500 € je Versicherungsjahr, Selbstbehalt 20%)         | -- | □ | □ |

## Operationskosten

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Tarif für Hunde                                       | Tarif für Katzen                                      |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|
| Jahreshöchstleistung für ambulante und stationäre Behandlungen aufgrund eines chirurgischen Eingriffes inkl. der prä- und postoperativen Behandlung. Kosten der Kastration werden nur bei bösartigen Zubildungen der Geschlechtsorgane übernommen. Mitversichert sind die Kosten für Unterbringung und Verpflegung für max. 20 Tage. | ■                                                     | ■                                                     |
| freie Wahl des Tierarztes oder der Tierklinik                                                                                                                                                                                                                                                                                        | ■                                                     | ■                                                     |
| Ersatz nach der aktuellen Gebührenordnung für Tierärzte (GOT)<br>- mit schriftlicher Begründung des Tierarztes bis zum<br>- in allen anderen Fällen bis zum<br>- bei Inanspruchnahme des Notdienstes bis zum                                                                                                                         | 3,0-fachen Satz<br>2,0-fachen Satz<br>4,0-fachen Satz | 3,0-fachen Satz<br>2,0-fachen Satz<br>4,0-fachen Satz |
| Auslandsschutz bis 12 Monate                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | ■                                                     | ■                                                     |
| <b>Selbstbehalt</b> je gemeldetem Leistungsfall                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 20%                                                   | 20%                                                   |

## Assistance

|                                                                                 |   |
|---------------------------------------------------------------------------------|---|
| Helvetia PetCare Schutzbrief<br>Serviceleistungen und teilweise Kostenübernahme | ■ |
|---------------------------------------------------------------------------------|---|

■ versichert    □ versicherbar    -- nicht versichert